

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 16.01.2025

Nummer: 03

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brühl über die
Einladung zur Genossenschaftsversammlung

20

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21.
Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

21 - 23

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

JAGDGENOSSENSCHAFT BRÜHL

DER VORSTAND

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brühl gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen. Diese findet statt am **Dienstag, 11. Februar 2025, 18.00 Uhr**, Gaststätte Kraye (Saal), Bonnstraße 440, 50321 Brühl-Schwadorf.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Entgegennahme der Jahresrechnung 2021 bis 2024
3. Entgegennahme der Prüfberichte 2021 bis 2024
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024
5. Wahl des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter
6. Übertragung der Geschäftsführung/Stellvertretenden Geschäftsführung
7. Wahl der Geschäftsführung und deren Stellvertretung
8. Übertragung von Zuständigkeiten der Genossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand gemäß § 8, Abs. 3 der Satzung (Regelungen § 8, Abs. 2, Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p)
9. Übertragung der Rechnungsprüfung auf den Fachbereich „Örtliche Rechnungsprüfung“ der Stadt Brühl
10. Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung gem. § 8, Abs. 2, j der Satzung (n.F.).
11. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für die Jahre 2024 bis 2027
12. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für die Jahre 2025 bis 2028
13. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen. Ein Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Vertreter vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft Brühl nicht überschreiten.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Vollmacht folgende Angaben des Vollmachtgebers enthält: Name, Vorname, Geburtsdatum und evtl. Geburtsname, Wohnort und Straße. Der Bevollmächtigte muss sich in der Sitzung ausweisen können.

Entscheidend für die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft Brühl und die damit verbundene Stimmrechtsausübung sind die Eintragungen im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Brühl.

Für eine Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung wird um vorheriger Anmeldung bis zum 7.2.2024 gebeten. Die Anmeldung erfolgt formlos unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse des Jagdgenossen oder seines Vertreters und kann bei der Jagdgenossenschaft, Flechtenweg 38, 50321 Brühl schriftlich, per Telefax (02232-931653) oder per E-Mail (hanspeter.zimmermann@netcologne.de) eingereicht werden.

Brühl, 15. Januar 2025



Hans Peter Zimmermann
Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Brühl wird in der Zeit von **Montag, 03. Februar, bis Freitag, 07. Februar 2025**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Steinweg 1, 50321 Brühl, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im oben genannten Zeitraum, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis 91 „Euskirchen/Rhein-Erft-Kreis II“

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigte/r,

- a. wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - b. wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Brühl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen, oder verloren gegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der-/Diejenige, der/die einen Wahlschein beantragt, erhält folgende Unterlagen zur Bundestagswahl:

- einen weißen/weißlichen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen/weißlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Brühl, 14.01.2025

Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)